

ZH_OBERGERICHT PF200100 vom 21. Dezember 2020

ZH Obergericht, 2020-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF200100

FR: ZH_OBERGERICHT PF200100 du 21 décembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PF200100 del 21 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 8. Dezember 2020 stellten die Beschwerdegegner ein schriftlich begründetes Ausweisungsbegehren gegen die Beschwerdeführerin beim Einzelgericht summarisches Verfahren des Bezirksgerichtes Winterthur (act. 3 u. 4).

E. 2

Mit Verfügung vom 10. Dezember 2020 setzte die Vorinstanz der Beschwerdeführerin Frist zur schriftlichen Stellungnahme an. Zudem verpflichtete sie die Beschwerdegegner zur Leistung eines Kostenvorschusses für die mutmasslichen Gerichtskosten (act. 3).

E. 3

Am 21. Dezember 2020 (Datum Poststempel: 20. Dezember 2020) ging bei der Kammer eine an das Obergericht des Kantons Zürich adressierte "Stellungnahme betreffend Verfügung vom 10. Dezember" der Beschwerdeführerin ein (act. 2). Da prozessleitende Verfügungen in den vom Gesetz bestimmten Fällen oder wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht mit Beschwerde angefochten werden können (Art. 319 lit. b Ziff. 1 u. 2 ZPO), wurde die Eingabe als Beschwerde entgegengenommen. Vom Beizug der vorinstanzlichen Akten wurde abgesehen. 4.1. Ein Blick in die "Stellungnahme" zeigt, dass diese weder Anträge enthält, wie die Kammer in Bezug auf die Verfügung vom 10. Dezember 2020 entscheiden soll, noch dass die Verfügung von der Beschwerdeführerin überhaupt bemängelt würde, weshalb bereits aus diesen Gründen auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Vielmehr handelt es sich offensichtlich – wie der Titel vermuten lässt – um eine Stellungnahme zum Ausweisungsgesuch der Beschwerdegegner. Es ist damit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin ihre Stellungnahme versehentlich an die Rechtsmittelinstanz adressierte. 4.2. Auf die Beschwerde ist folglich nicht einzutreten. Mit diesem Entscheid ist ein Doppel der Stellungnahme zur Behandlung an die Vorinstanz zu überweisen.

E. 5

Umständehalber sind für dieses Verfahren keine Kosten zu erheben, und es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.